

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 71 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2020 vom 19.12.2019
- 72 außerordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am Mittwoch, den 22.01.2020 um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 48, 42799 Leichlingen
- 73 Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

71

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**1. Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2020 vom 19.12.2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	60.672.672 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	62.412.667 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	57.966.323 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	56.762.152 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.926.441 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.423.369 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.496.928 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.102.147 €

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **12.496.928 €** festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.739.995 €** festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| (1) Grundsteuer | | |
| - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 230 v.H. |
| - für die Grundstücke allgemeiner Hebesatz (Grundsteuer B) auf | | 550 v.H. |
| (2) Gewerbesteuer auf | | 445 v.H. |

§ 7 außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000 € sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen.

Nicht erheblich sind außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 25.000 €, wenn

- die außer-/überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Budgets gedeckt sind.
- die Aufwendungen/Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

§ 8 Nachtragssatzung

- (1) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag von 3 % der Aufwendungen des Ergebnisplanes.
- (2) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen/ -auszahlungen übersteigen.
- (3) Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NRW gelten Auszahlungen, deren Höhe weniger als 5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen.
- (4) Als wesentliche Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Maßnahme im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten Auszahlungserhöhungen von über 10 %.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

- (1) Alle Aufwendungen/Auszahlungen eines Produktes werden jeweils zu einem Budget im Sinne des § 21 KomHVO NRW zusammengefasst. Ausnahmen bilden das Personalbudget, das Budget für Aus- und Fortbildung, das Budget Zentrale Dienste, das Budget für Abschreibungen, das Budget Interne Leistungsverrechnungen, das Budget Versicherungen und das Budget Bewirtschaftung Betrieb gewerblicher Art Sportstätten.
- (2) Die Ermächtigungen für investive Ein- und Auszahlungen sind nicht untereinander deckungsfähig. Sie sind investitionsgenau zu bewirtschaften.
- (3) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 10

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Auszahlungen für Investitionen gelten folgende Regelungen:

- (1) Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/ Leistung noch im abgelaufenen Haushaltsjahr erteilt wurde. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs verfügbar.
- (2) Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen werden kann.
- (3) Sind Erträge und Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen zur Leistung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (4) Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Budget zur Verfügung stehen.
- (5) Ermächtigungsübertragungen nach Ziffer 1 und 2 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die Frist zur Beantragung regelt die jeweilige Jahresabschlussverfügung.
- (6) Die genehmigten Ermächtigungsübertragungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan mit dem Vermerk

- "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,
- "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5

GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 02.12.2019 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 09.12.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 20.12.2019 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Zimmer 407, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.leichlingen.de im Internet verfügbar.

Leichlingen, den 19.12.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

72

Öffentliche Einladung

zu einer weiteren **außerordentlichen** Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am

Mittwoch, den 22.01.2020 um 18:00 Uhr

in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 48, 42799 Leichlingen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten außerordentlichen Generalversammlung
4. Änderung der Funktionsbezeichnung von Vorstandsmitgliedern
5. Präsentation der neuen Pachtverträge
6. Vorstellung der neuen Jagdpächter und Abstimmung darüber
7. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Leichlingen berechtigt. Sie können sich durch gesetzliche Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Leichlingen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Wegen der Wichtigkeit wird um zahlreiche Beteiligung gebeten.

Leichlingen, den 13.12.2019

(gez. Helmut Joest)
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

73

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 einstimmig die Änderung der Verbandsatzung beschlossen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) haben die Verbandmitglieder in der für sie vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, Ausgabe Nr. 49 vom 09.12.2019, lfd.-Nr. 671, Seite 436
(https://www.bezreg-koeln.nrw/brk_internet/amtsblatt/2019/49-2019.pdf).

Leichlingen, den 19.12.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister